



Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. - DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**
und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**

Werberichtlinien DRTV

Stand: 11.03.2000



INHALTS VERZEICHNIS

lfd.Nr.	I N H A L T	Seite
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Werbung - Allgemein	3
2.	Werbung auf Sportbekleidung	3
2.1	Inland	3
2.2	Ausland	3
2.3	Sonderregelung	3
3.	Werbung an/auf Sportgeräten	3
4.	Hersteller-Identifikation	4
5.	Sponsoren-Identifikation	4
5.1	Erstsponsor	4
5.2	Co-Sponsoren	4
5.3	Angehörige von Sportfördergruppen	4
6.	Sponsorenwechsel	4
7.	Antragsverfahren	5
8.	Genehmigungsgebühr	5
9.	Startnummern-Werbung	5
10.	Verstoß gegen Werberichtlinien	6
11.	Ausschluss von Werbung	6
12.	Werbe-Einnahmen	6
Anlage A	Grundregeln für Werbung bei internationalen Übertragungen von Sportveranstaltungen im Fernsehen	7
Anlage B	TWIF-Regeln für Werbung bei Nationalmannschaften	8

Inkrafttreten

Die Werberichtlinien DRTV wurden am 05.03.1988 in Karlsruhe auf dem Verbandstag beschlossen.

Letzte Änderung am: **11. März 2000**



1. Werbung - Allgemein

Bei allen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland wird Werbung auf Sportbekleidung und Wettkampfgerät zugelassen. Dabei gelten die nachfolgenden Richtlinien für den gesamten Verein (bzw. Rasenkraftsport-/Tauziehabteilung).

2. Werbung auf Sportbekleidung

2.1 Inland

Werbung wird erlaubt auf folgenden Teilen der Sportbekleidung: Trainingsanzug, Trikot, Sporthose, einteiliger Wettkampfdress, Strümpfe sowie Mütze/Stirnband.

Bei internationalen Übertragungen von Rasenkraftsport- und Tauziehveranstaltungen im Fernsehen gelten die besonderen Grundregeln gemäß **Anlage A**.

2.2 Ausland

Bei Auslandsstarts ist die Werbung auf Sportbekleidung nur zugelassen, wenn internationale Vorschriften nicht entgegenstehen.

Für die Teilnahme von Nationalmannschaften im Tauziehen an Europa-/Weltmeisterschaften und WORLD GAMES gelten die Bestimmungen des Tauzieh-Weltverbandes (TWIF) gemäß **Anlagen B**.

2.3 Sonderregelung

Sportlerinnen und Sportler von Vereinen, in denen sowohl Leichtathletik wie auch Rasenkraftsport betrieben wird, dürfen die Leichtathletik-Bekleidung bei DRTV - Veranstaltungen tragen, auch wenn sie nicht diesen DRTV - Richtlinien entspricht.

3. Werbung auf/an Sportgeräten

3.1 Werbung an/auf Sportgeräten ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf der Sportveranstaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird (siehe hierzu **Anlage A**).

3.2 Die Fachgebiete regeln die Werbung an/auf Sportgeräten und legen diese zur Genehmigung dem DRTV - Präsidium vor. Erst nach erteilter Genehmigung darf diese Werbung an/auf dem Sportgerät angebracht werden.



4. Hersteller-Identifikation

Die Identifikation des Herstellers der Sportkleidung darf auf jedem Kleidungsstück (Trainingsanzug, Trikot, Hose, Strümpfe, Mütze/Stirnband) nur einmal erscheinen. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5. Sponsoren-Identifikation

5.1 Erstsponsor

Die maximalen Maße und der Gesamtbereich für die **Werbung des Erstsponsors** auf der **Teil-Wettkampfbekleidung Trikot/Hose, Mütze/Stirnband** und dem **Trainingsanzug** sind entweder

- eine Buchstabenhöhe von **10 cm**
- ein Bereich von **300 cm²**, wenn er als **eine** Reklamefläche verwendet wird, oder
- ein Gesamtbereich von **300 cm²**, wenn er für maximal **drei** Reklameflächen verwendet wird.

5.2 Co-Sponsoren

5.2.1 Wird ein Verein von einem Co-Sponsor unterstützt, betragen die maximalen Maße für den Gesamtbereich der **Werbung** auf der **Teil-Wettkampfbekleidung Hose/Socken, und Trainingshose** entweder

- eine Buchstabenhöhe von **6 cm**
- ein Bereich von **150 cm²**, wenn er als **eine** Reklamefläche verwendet wird, oder
- ein Gesamtbereich von **150 cm²**, wenn er für maximal **drei** Reklamebereiche verwendet wird.

5.2.2 Ein zweiter Co-Sponsor ist erlaubt auf der **Mütze/Stirnband**. Die zulässige Fläche darf **15 cm²** - bei einer maximalen Höhe von **4 cm** - nicht überschreiten.

5.3 Angehörige der Sportfördergruppen

Sportlerinnen/Sportler des DRTV, die Angehörige der Sportfördergruppen der **Bundeswehr** bzw. des **Bundesgrenzschutzes** der Bundesrepublik Deutschland sind, tragen auf dem linken Oberarm des Nationalmannschaftstrikot zusätzlich **deren Emblem** mit der Mindestgröße von **67 x 33 mm** .



6. Sponsorenwechsel

- 6.1 Die Identifikation der Sponsoren oder die Sponsoren sollten während der gesamten Wettkampfsaison nicht gewechselt werden.
- 6.2 Läuft ein Sponsorenvertrag aus und wird er nicht verlängert, ist dies dem jeweiligen Fachgebiet schriftlich anzuzeigen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der Verein muss von seinem Fachgebiet die Genehmigung für die Sponsorenwerbung einholen.
- 7.2 Dem formlosen Antrag ist eine Zeichnung über die Ausführung und den Wortlaut der Werbung beizufügen.
- 7.3 Anträge sollten vor Beginn der Wettkampfsaison vorliegen!

8. Genehmigungsgebühr

Für die Genehmigung der Werbung muss **pro** Sponsoren-Vertrag eine Genehmigungsgebühr gemäß Gebührenordnung DRTV an das jeweilige Fachgebiet bezahlt werden.

9. Startnummern-Werbung

- 9.1 Werden bei einer Veranstaltung Startnummern mit Werbeaufdruck ausgegeben, so müssen diese von allen Teilnehmern getragen werden. Wird eine Startnummer nicht getragen oder wird der Werbeaufdruck verdeckt, wird der Teilnehmer verwahrt und ggf. nach 30 Minuten vom Wettkampf ausgeschlossen.
- 9.2 Startnummern sollen 24 X 20 cm groß sein, die Ziffernhöhe mindestens 12 cm betragen. Die Werbung (der Sponsorenname) darf maximal 4 cm hoch und 15 cm lang sein, aber eine Gesamtfläche von 48 cm² nicht überschreiten. Die Werbung kann über oder unter der Startnummer angebracht sein.
- 9.3 Bei Deutschen Meisterschaften (incl. Bundesliga-Wettkämpfen) steht das Recht der Startnummernwerbung dem zuständigen Fachgebiet zu. Wird dieses Recht nicht ausgeübt, kann der Ausrichter der Veranstaltung eigene Startnummern ausgeben.



10. Verstoß gegen Werberichtlinien

- 10.1 Startet ein Verein bei einer Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wettkampfdress oder einem Trainingsanzug mit einer nicht genehmigten Werbeaufschrift, einer Hersteller-Identifikation oder einer Werbeaufschrift, die nicht diesen Werberichtlinien entspricht, werden die Sportler bzw. der Verein durch ein Mitglied des Schiedsgerichtes der Veranstaltung verwarnt. Können die Verwarnten nicht innerhalb von 30 Minuten Ersatztrikots beschaffen, so sind sie vom Wettkampf auszuschließen.
- 10.2 Im Wiederholungsfall (innerhalb des gleichen Wettkampfstadiums) wird außerdem die in der DRTV - Gebührenordnung festgelegte Ordnungsgebühr erhoben.
- 10.3 Das gleiche gilt, wenn der Verein bzw. die Sportler für eine andere als die genehmigte Sponsorenfirma Werbung betreibt.

11. Ausschluss von Werbung

- 11.1 Keine Werbung ist erlaubt, die politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken dient.
- 11.2 Keine Werbung darf für Tabakwaren, alkoholisierte Getränke (über 2 % Alkoholgehalt) und gegen die guten Sitten verstoßende Produkte gemacht werden.
- 11.2 Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Fachausschuss gemeinsam mit dem Präsidium, wobei eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten (nicht nur Anwesenden) erreicht werden muss.

12. Werbe-Einnahmen

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass die Werbeeinnahmen aus der Trikotwerbung steuerpflichtig sind, insbesondere, wenn keine Werbefirma "vorgeschaltet" wird. Nach den geltenden Steuergesetzen ist bereits die Annahme eines kostenlos überlassenen "Trikots mit Werbeaufdruck" steuerpflichtig.



Anlage A

GRUNDREGELN FÜR WERBUNG BEI INTERNATIONALEN ÜBERTRAGUNGEN VON SPORTVERANSTALTUNGEN IM FERNSEHEN

1. Werbung darf die Qualität der Fernsehberichterstattung nicht beeinträchtigen, oder die vollständige und ethisch zufriedenstellende Übertragung der Veranstaltung für das Fernsehpublikum stören.
2. Werbung darf die Zuschauer nicht vom Ablauf der Sportveranstaltung ablenken.
3. Werbung muss sich an Gesetze und Regeln des Landes halten, in der die Sportveranstaltung stattfindet.
4. Senden von Werbung und die Bedingungen für ihre Präsentation müssen zwischen Leitungsstab/Veranstalter der Veranstaltung einerseits und der EBU/Gastsender andererseits vertraglich festgelegt werden.
5. Werbeverträge bei bestimmten Arten von einzelnen Sportveranstaltungen, z.B. bei Veranstaltungen, die in einem bestimmten Land stattfinden, dürfen keine Maßstäbe für Annehmbarkeit von Werbung in anderen Fällen setzen.
6. Politische und/oder religiöse Werbung darf nicht erlaubt werden.

Das bedeutet unter anderem:

- a) Werbung darf nicht zwischen der Kamera und der Handlung auf dem Bildschirm liegen. Weder Bewegung, Drehung oder Wechsel irgendwelcher Art darf von der Werbung auf dem Bildschirm sichtbar sein.
- b) Werbung muss an festgelegten Stellen angebracht werden, nur in einer Reihe, weder leuchtend noch fluoreszierend. Werbung auf beweglichen Ständern wie Fahnen, Wimpel, usw. ist verboten.
- c) Die Größe der Tafeln und Anzeigen muss sich in Grenzen halten, die festgelegt werden müssen, vereinbar mit dem Bild der Sportveranstaltung, das aus jeder Blickrichtung vollständig auf dem Fernsehschirm zu sehen sein muss.
- d) Werbung darf maximal aus drei der folgenden Punkte bestehen:
 - ein Firmenname (Vereinsname)
 - ein Markenname (Herstelleridentifikation)
 - ein einziges Hauptwort, das ein Produkt oder eine Tätigkeit beschreibt
 - ein einfaches Logo, das ein Produkt oder eine Tätigkeit beschreibt.
- e) Werbung auf Kleidung und Ausstattung von Personen, die unter Aufsicht oder Akkreditierung des Veranstalters oder Leitungsstabes stehen, ist nur erlaubt, wo es üblich für die Art der betreffenden Sportveranstaltung geworden ist und wo die Größe besonders festgelegt wurde.
- g) Werbung mit Ton darf während der Übertragung nicht gemacht werden.



Anlage B

TWIF - REGELN FÜR DIE WERBUNG BEI NATIONALMANNSCHAFTEN

1. Bedingungen für die Werbung

Eine Nationalmannschaft darf Werbung auf dem Wettkampfdress bei TWIF - Meisterschaften nur unter den Bedingungen tragen, die in diesen Regeln enthalten sind. Eine Mannschaft besteht aus 8 Tauzieher, 1 Ersatzzieher, ihrem Coach und ihrem Trainer.

- Die Verwendung von Firmen- und Produktgruppen ist erlaubt, sofern diese nicht gegen den guten Geschmack verstoßen.
- Werbung darf nicht politisch, religiös oder ideologisch sein.
- Werbung für Alkohol-, Tabak- oder Arznei(Drogen)-Produkte ist nicht erlaubt.
- Die Verwendung von fluoreszierenden Farben ist nicht erlaubt. Diese Regel gilt nicht nur für die Werbung, sondern auch für das Material, aus dem der Wettkampfdress gemacht ist.
- Der Wettkampfdress muss den Regeln der TWIF entsprechen.
- Werbung auf anderen Artikeln, die zum Wettkampfdress gehören (z.B. Schuhe, Socken usw.) ist nicht erlaubt.

2. Maße von Werbeflächen (siehe Abbildungsbeispiele)

Die maximalen Maße und der Gesamtbereich für Werbung auf dem Wettkampfdress eines Tauziehers sind entweder

- eine Buchstabenhöhe von **10 cm** für den Namen der Werbefirma oder
- ein Bereich von **300 cm²**, wenn er als eine Reklamefläche oder
- ein Gesamtbereich von **150 cm²**, wenn er für maximal drei Werbebereiche verwendet wird, wovon zwei von der gleichen Werbefirma sein dürfen.

Die maximalen Maße und die Gesamtfläche für Werbung auf dem Wettkampfdress eines Coach sind

- eine Gesamtfläche von **75 cm²** auf dem Dress des Coach, der eine Startnummer trägt, mit maximal **75 cm²** Werbefläche.

3. Startnummern

Der Veranstalter des Wettkampfes darf die Startnummern bei TWIF - Veranstaltungen für Werbung verwenden. Diese Startnummern müssen vom Coach der Mannschaft getragen werden. Werbung auf den Startnummern ist nur für eine Firma oder einen Markennamen erlaubt und darf eine Höhe von **5 cm** und einen maximalen Bereich von **75 cm²** nicht überschreiten. Die Startnummern dürfen nicht zerschnitten, gefaltet oder verändert werden.

4. Haftungsausschluss

Die TWIF ist weder verantwortlich noch haftet sie für irgendwelche Streitigkeiten, die aus Werbeverträgen zwischen einem TWIF - Mitgliedsverband und den Werbefirmen oder Sponsoren entstehen können.

6. Strafe bei Nichteinhaltung

Werden diese Regeln nicht eingehalten, befasst sich das TWIF - Exekutivkomitee damit und kann Strafen, wie Geldbußen oder Werbesperren verhängen.

Abbildungsbeispiele

